

---

# KUNDMACHUNG

## über den Endbeschluss der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 5.01 und des Flächenwidmungsplanes, VF: 5.02 „Trailpark Wiesenhofer – 2. Abschnitt“

---

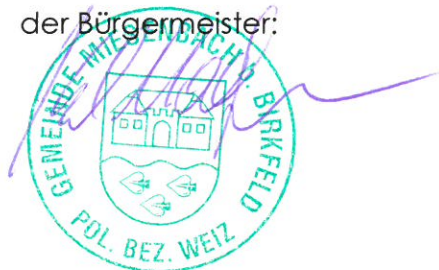
Gemäß § 24 Abs. 6 iVm § 38 Abs. 6 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F., hat der Gemeinderat der Gemeinde Miesenbach b. Birkfeld in seiner Sitzung am 12.04.2018 die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 5.01, und des Flächenwidmungsplanes VF: 5.02, „Trailpark Wiesenhofer – 2. Abschnitt“, beschlossen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 5.01 und des Flächenwidmungsplanes, VF: 5.02 „Trailpark Wiesenhofer – 2. Abschnitt“, muss jedoch erst von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, sodass diese erst nach Kundmachung des Genehmigungsbescheides in Rechtskraft erwächst.

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde kann in den Amtsstunden in die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Einsicht genommen werden.

Miesenbach b. Birkfeld, am 12.04.2018

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:



angeschlagen am: 12.04.2018

abgenommen am: .....